

Aufbruch Gesuch auf Gemeindestrassen

Bauherr:	Telefon:
Rechnung:	Vermerk:
Bauleitung:	Telefon:
Unternehmer:	Telefon:
Strasse :	Abschnitt:
Grund:	Pläne: Situation
Baubeginn:	Bauzeit:

Die/ der Unterzeichnende akzeptiert die allgemeinen Bedingungen (Beilage) für das Aufgraben im Gemeindestrassengebiet und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen und den dazugehörigen Auflagen und Bestimmungen.

Ort, Datum: Die/ der Gesuchsteller:

Aufbruchbewilligung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Aufgrund des oben genannten Gesuches, der allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet (Beilage) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen und Bestimmungen.
 (UN = Unternehmer, GEM = Gemeinde):

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufbruch gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Tragschicht 10 cm ACT 22 N durch UN |
| <input type="checkbox"/> Signalisation / LSA durch UN | <input type="checkbox"/> Deckschicht 4 cm AC 11 N durch UN |
| <input type="checkbox"/> Belagseinbau besprechen | <input type="checkbox"/> Trag und Deckschicht wie bestehend ergänzen |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> Fugenband entsprechend Belagsstärke einlegen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bedingungen:

Ort, Datum: Abteilung Planung und Infrastruktur:

Folgende Arbeiten sind der Gemeinde mindestens 24 Std. vorher zu Kontrolle anzumelden.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Beginn der Arbeiten | <input type="checkbox"/> Planie bereit für Belagseinbau |
| <input type="checkbox"/> Installation / Signalisation | <input type="checkbox"/> Abschluss der Arbeiten |
| <input type="checkbox"/> Grabenaushub / Spriessung | <input type="checkbox"/> |

Allgemeine Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet Belp

Gestützt auf Art. 68- 70 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 wird der Strassenaufbruch und die Sondernutzung der Strasse unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt.

1. Allgemein

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Abteilung Planung und Infrastruktur erforderlich. Die Benützung ist gemäss Gebührenreglement gebührenpflichtig.

Für Grabenaufbrüche ist ein Aufbruch Gesuch mit Planbeilage mind. 4 Wochen vor Arbeitsbeginn an die Abteilung Planung und Infrastruktur einzureichen. Darauf müssen der Standort und die Grösse des vorgesehenen Aufbruchs ersichtlich sein.

Bei Schadenfällen an Werkleitungen ist der Abteilung Planung und Infrastruktur umgehend Meldung zu erstatten.

Bei Bedarf ist mit der Abteilung Planung und Infrastruktur ein Zustandsprotokoll aufzunehmen

Die Arbeiten sind fachgerecht und nach den Vorschriften und Anordnungen der Gemeinde Belp auszuführen. Zudem gelten die allgemeinen Bestimmungen der Schweizerischen Normenvereinigung (VSS Normalien).

2. Leitungen

Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den jeweiligen Werkleitungseigentümern und dem Geometer über Lage und Höhe der bestehenden Leitungen bzw. Grenzpunkte zu erkundigen. Die Anweisungen der Werkleitungseigentümer betreffend Sondagen und Schutz der Leitungen sind strikte zu befolgen.

3. Leitungsanschlüsse

Für den Anschluss an Wasser- Kanalisations-, Gas-, elektrische Kabelleitungen und dergleichen sind vorgängig die Bewilligungen der jeweiligen Eigentümer einzuholen.

4. Signalisation

Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SN 640 886 massgebend. Der Strassenverkehr darf nicht gefährdet werden. Sämtliche Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden oder Unfälle die infolge des Bauens, des Betriebes oder des Unterhaltes der Anlage entstehen.

5. Befahrbare Strassenbreite

Die Strasse muss jederzeit mind. 1-spurig befahrbar sein. (min. Breite 3.50 m.). Falls dies nicht möglich ist, muss der Gesuchsteller, in Absprache mit der Abteilung Planung und Infrastruktur, ein Verkehrskonzept ausarbeiten. (Umleitung, Verkehrsführung usw.)

6. Gehwegsperrungen

Auf die Sicherheit der Fussgänger ist speziell zu achten. Falls die Fussgänger auf die Fahrbahn ausweichen müssen, sind Längsabschränkungen zur Trennung des Fahrzeug, und Fussgängerverkehrs vorzusehen. Allenfalls können auch Fussgängerbrücken eingebaut werden.

7. Strassensperrungen / Umleitungen

Dürfen nur in Absprache mit der Abteilung Planung und Infrastruktur erstellt werden. Sind diese länger als 12 Stunden in Betrieb muss die Umleitung / Strassensperrung vorgängig 2x im Anzeiger publiziert werden. Die Publikation erfolgt durch die Abteilung Bau. Die Signalisation im Baustellenbereich wird durch den Unternehmer gestellt. Die Umleitungssignalisation wird durch den Werkhof der Gemeinde Belp unter Verrechnung an den Bewilligungsnehmer, aufgestellt.

8. Abdeckplatten

Abdeckplatten sind gegen Verschieben durch den Verkehr zu sichern.

Vom 1. November bis 31. März sind die Abdeckplatten bündig OK Belag einzubauen.

9. Randabschlüsse

Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Normalien der Abteilung Planung und Infrastruktur neu zu versetzen.

10. Grabenauffüllung

Kiesiges Material kann für die Grabenauffüllung verwendet werden. Lehm, Torf, Sand, Bauschutt oder gefrorenes Material ist abzuführen und durch kiesiges Material zu ersetzen.

Der Fahrbahnkoffer muss mit Primärmaterial mit einem Grösstkorndurchmesser von 63 mm erstellt werden. Schichtstärke max. 30 cm, maschinell verdichtet. Kofferstärke gemäss Aufbruchbewilligung.

11. Widerinstandstellung

Grundsätzlich ist der Belag 20 cm. über das Grabenprofil nachzuschneiden.

Grabeneinbrüche, Unterspülungen, eingesunkene Ränder usw. sind mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden.

Der Belagseinbau hat in grösseren rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm bis zum Fahrbahnrand oder zu einem bereits mit Belag erneuerten Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.

Belagsaufbau normale Gemeindestrassen:

Strasse:	Tragschicht ACT 22 N, 100 mm.	Verschleisschicht AC 11 N, 40 mm.
Gehweg:	Tragschicht ACT 22 N, 100 mm.	Verschleisschicht AC 11 N, 40 mm.

Belagsaufbau Gemeindestrassen mit Bus Verkehr:

Strasse:	Tragschicht ACT 22 S, 90 mm.	Verschleisschicht AC 11 S, 40 mm.
Gehweg:	Tragschicht ACT 22 S, 90 mm.	Verschleisschicht AC 11 S, 40 mm.

Fugenbänder sind entsprechend der Deckschichtstärke einzubauen. Anderweitige Belagssorten und Schichtstärken dürfen nur auf schriftliche Anweisung der Abteilung Bau, Belp eingebaut werden.

12. Fräsarbeiten Deckschicht

Auf Anordnung der Abteilung Planung und Infrastruktur kann auf den Einbau der Verschleisschicht verzichtet werden. Anstelle der Verschleisschicht wird die Tragschicht auf die volle Höhe eingebaut.

Die Fräs- und Deckschichtarbeiten müssen vom Gesuchsteller ca. 1 Jahr nach Fertigstellung des Grabenaufbruchs nach Vorabsprache mit der Abteilung Planung und Infrastruktur ausgeführt werden.

13. Räumung der Baustelle

Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsnehmers durch die Abteilung Planung und Infrastruktur angeordnet.

14. Arbeitszeiten

Unmittelbar vor Sonn und Feiertagen darf mit den Aufbrucharbeiten nicht begonnen werden. Vor 7:00 Uhr morgens, und nach 19:00 Uhr abends dürfen keine lärmintensiven Arbeiten ausgeführt werden.

15. Termine

Abgabe des Aufbruch Gesuchs min. 4 Wochen vor Beginn der geplanten Arbeiten.

Falls der Arbeitsbeginn bei Abgabe des Gesuches nicht festgelegt werden kann sind die Arbeiten min. 3 Tage vor Beginn bei der Abteilung Planung und Infrastruktur anzumelden.

Die Abnahme der Belagsplanie ist min. 1 Tag vor Belagseinbau bei der Abteilung Planung und Infrastruktur anzumelden.

16. Gebühren

Gemäss Art. 32, Abs. 3, Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Belp vom 8. Dezember 2005, betragen die Behandlungskosten der Gemeinde Fr. 75.--. (gemäss separater Rechnung).

Allfällige Rechnungen für Deckschichten werden zusammen mit der Behandlungsgebühr in Rechnung gestellt.

17. Arbeiten im Bereich von Baumkronen

Grabarbeiten im Bereich von Baumkronen öffentlicher oder privater Bäume sind der Abteilung Planung und Infrastruktur rechtzeitig vor Beginn zu melden.

3

18. Wasserentnahme ab Hydrant

Für die Wasserentnahme ab Hydrant bedarf es der Bewilligung der Energie Belp AG. Der Gesuchsteller ist selbst für die Beschaffung der entsprechenden Erlaubnis besorgt.

Verteiler Aufbruchbewilligung falls Strassensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind. Die notwendigen Stellen werden von der Abteilung Planung und Infrastruktur orientiert:

<input type="checkbox"/> Kantonspolizei Bern, Polizeiwache Belp	<input type="checkbox"/> Sanitätspolizei Bern	<input type="checkbox"/> Gemeinde Belp, Ortspolizei
<input type="checkbox"/> Feuerwehr Belp, Kdt David Nussbaum	<input type="checkbox"/> Spital Riggisberg INSELGRUPPE	<input type="checkbox"/> Gemeinde Belp, Liegenschaften
<input type="checkbox"/> Poststelle Belp	<input type="checkbox"/> Strasseninspektorat Mittelland Süd	<input type="checkbox"/> Gemeinde Belp, Bevölkerungsschutz
<input type="checkbox"/> Energie Belp AG	<input type="checkbox"/> Bernmobil, Bern	<input type="checkbox"/> Gemeinde Belp, Werkhof
<input type="checkbox"/> RFO, Andre Müller, Belp	<input type="checkbox"/> Flurgenossenschaft Belp- Kehrsatz	<input type="checkbox"/> Burgergemeinde Belp
<input type="checkbox"/> W. Müller Transport, Blumenstein	<input type="checkbox"/> Flurgenossenschaft Toffen Belp	<input type="checkbox"/> Jean Michel With, Gemeinderat
<input type="checkbox"/> Zaugg Belp AG	<input type="checkbox"/> Flurgenossenschaft Viehweide- Au	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Strassenverkehrs und Schifffahrtsamt	<input type="checkbox"/> Flughafen Bern AG	<input type="checkbox"/>